

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung im Land Salzburg (Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2025 – SWFG 2025)

Zahl: 20031-SOZ/1206/537-2024

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung nimmt vor dem Hintergrund einer langjährigen Erfahrung in der Vertretung von Menschen mit Einschränkungen der Entscheidungsfähigkeit zum Entwurf einer Wohnbauförderungsverordnung 2025 wie folgt Stellung.

Die Erfahrungswerte beziehen sich dabei hauptsächlich auf den Bereich der (erweiterten) Wohnbeihilfe. Hierbei ist nach den vorgelegten S.WFG 2025 und dem S.WFV 2025 mit einer erheblichen Verschlechterung der derzeitigen Situation zu rechnen.

Gem. § 25 Abs. 1 2. Satz S.WFV 2025 ist die (erweiterte) Wohnbeihilfe auf 6 Monate zu befristen, wenn die Berechnung aufgrund einer bestehenden Berechnung der Sozialunterstützung (der dabei erfolgte Verweis auf § 11 Abs. 2 S.WFG 2025 ist dabei auf § 13 Abs. 2 leg. cit. zu korrigieren) erfolgt. Diese Regelung bringt gegenüber der derzeit geltenden idR einjährigen Zuerkennung für die Verwaltung einen erhöhten Aufwand, welcher insbesondere bei erwartbarer Unveränderlichkeit der Lebenssituation (dauernde Erwerbsunfähigkeit, nicht verbesserungsfähige Erkrankungen udgl.) entbehrlich ist.

Auch für betroffene Menschen mit geminderter Entscheidungsfähigkeit, denen erfahrungsgemäß die Evidenzhaltung von Befristungen nicht leichtfällt, stellt dies eine weitere Zugangsbeschränkung dar. Eventuell krankheitsbedingten Versäumnissen können aufgrund der Anrechnungsbestimmung des § 5 Abs. 3 S.SUG zu Kürzungen bzw. Entfall von Leistungen für den Lebensunterhalt führen.

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung
- Bereichsleitung Salzburg / Tirol
- Rainerstraße 2 / 4. Stock, 5020 Salzburg
- T 0662/ 877749 0, M 0676 83308 1510
- norbert.krammer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Es wird daher angeregt, auch für den Fall des Bezuges einer Sozialunterstützungsleistung die (erweiterte) Wohnbeihilfe entsprechend den allgemein festgelegten Befristungen zu gewähren.

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung sieht auch die Regelungen des § 5 S.WFV 2025 - insbesondere in Hinblick auf die erforderlichen Deutschkenntnisse – kritisch. Zum öö. WohnbauförderungsG erging zur Frage der Gleichbehandlung von langfristig Aufenthaltsberechtigten iSv § 11 Abs. 4 der Richtlinie 2003/109 das Urteil des EuGH vom 10.06.2021, C-94/20, in dem dieser eine derartige Regelung bei „Kernleistungen“ der Sozialhilfe und des Sozialschutzes das Gleichbehandlungsgebot als verletzt ansah. Insbesondere bei niedrigen Einkommen und unter Berücksichtigung der Anrechnungsbestimmungen des § 5 S.SUG wird man wohl von so einer „Kernleistung“ der Sozialhilfe und des Sozialschutzes ausgehen müssen.

Der Nachweis der Deutschkenntnisse wird durch einen Katalog an möglichen Unterlagen beschrieben, wobei dies als abschließende Aufzählung scheint. Um ev. Nachweisprobleme zu umgehen, wird eine demonstrative Aufzählung (Erg. „insbesondere“) angeregt.

Da schon die an den Aufenthaltsstatus geknüpften Bedingungen des § 5 Abs. 1 Z 2 lit a. S.WFV 2025 weitgehende Integrationsschritte erfordern, erscheint die zusätzliche Aufnahme des Erfordernisses von Deutschkenntnissen eher plakativ.

Soweit hier dennoch Personen betroffen sind von den verordneten verschärften Zugangsbedingungen für Ausländer ergeben sich „finanzielle Rückwirkungen auf die Sozialunterstützung“ (vgl Erläuternde Bemerkungen zum S.WFG 2025, Pkt. 4 Finanzielle Auswirkungen), was im Ergebnis als nicht wünschenswert angesehen wird. Für die Anrechnung in den Bezugszeitraum nach § 5 Abs. 1 Z 2 lit. b S.WFV 2025 sollen gem. § 5 Abs. 2 letzter Satz leg. cit. Zeiten eines Notstandshilfebezuges nicht angerechnet werden. Dies erscheint als eine unsachliche Differenzierung, da auch die Notstandshilfe als Versicherungsleistung nach dem ALVG anzusehen ist (vgl. VfGH v. 11.03.1998, G363/97).

Da die Verfügbarkeit von barrierefreien Mietwohnungen in Salzburg keinesfalls ausreichend ist, verwundert es uns, dass im vorliegenden Entwurf keine Akzente gesetzt werden. So gibt es auch keine Zuschläge mehr für Barrierefreiheit, die bisher in §§ 25 und 27 geregelt waren. Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention werden weder angesprochen noch umgesetzt. Gerade die Barrierefreiheit ist als wichtige

Voraussetzung für Selbstbestimmtes Leben und volle Teilhabe in allen Lebensbereichen anzusehen. Dies wird durch die Gesetzesvorlage nicht abgesichert und damit die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention nicht berücksichtigt. Hier gibt es viele weitere Lücken (z.B. De-Institutionalisierung, die verfügbaren barrierefreien Wohnraum meist voraussetzt), die in Summe die Barrieren für Menschen mit Beeinträchtigungen weiter ausbauen und die Teilhabe erschweren.

Die Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes regen wir dringend an.

Salzburg, 30. Oktober 2024

Mag. Norbert Krammer
Bereichsleitung

MMag. Johann Huber BA
Rechtsberatung